

**12. Wahlperiode**

**Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
– Drucksache 12/2666**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes  
Baden-Württemberg**

Beschlußempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/2666 – abzulehnen.

09. 07. 98

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

Stächele

Bericht

Der Ständige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 12/2666 – in seiner 16. Sitzung am 9. Juli 1998 beraten.

Ein Abgeordneter der SPD begründet den Gesetzentwurf und umreißt Zielsetzung und Inhalt der Initiative. Er fährt fort, mit dem Gesetzentwurf würden keine unabsehbaren Gefahren heraufbeschworen. Einem Volksbegehren und einem Volksentscheid müsse ein Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein durch Volksabstimmung beschlossenes Gesetz sei, wie alle anderen Gesetze, dem Willen des parlamentarischen Gesetzgebers unterworfen und damit änderbar. Auch trete durch ein solches Gesetz im Gegensatz zu Regelungen, die durch einen Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene zustande kämen, keine rechtliche Bindungswirkung ein.

Die Verfassung schreibe vor, daß ein Gesetz bei einer Volksabstimmung beschlossen sei, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten zustimme. Er frage diejenigen, die dafür plädierten, diese Regelung aufrechtzuerhalten, ob sie auch hinsichtlich der Unterstützung der Regierung für dieses Quorum einträten. So habe er errechnet, daß auf die Regierungsfractionen bei den Wahlen 1988 und 1996 ein Stimmenanteil entfallen sei, der etwas mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten entspreche.

Ein Abgeordneter der CDU betont, die SPD habe den gleichen Gesetzentwurf wie 1972 eingebracht. Dies gehe offenkundig darauf zurück, daß der Bayerische Senat durch eine Volksabstimmung abgeschafft worden sei.

In Nordrhein-Westfalen bestehe für einen Volksentscheid kein Quorum. Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens sei dort aber ein Quorum von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten erforderlich, während es in Baden-Württemberg bei mindestens einem Sechstel liege. Insofern sei es ihm ein Rätsel, weshalb die SPD-Fraktion in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs unter anderem Nordrhein-Westfalen als positives Gegenbeispiel zu Baden-Württemberg erwähne. Dies zeige ihm, daß die SPD etwas oberflächlich gearbeitet habe.

In der schriftlichen Begründung werde außerdem darauf hingewiesen, daß es in Baden-Württemberg bisher keinen ernsthaften Versuch zur Durchführung eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids gegeben habe. Es sei jedoch zu mehreren solcher Versuche gekommen. Sie hätten keinen Erfolg gehabt, weil das Land nicht zuständig gewesen sei oder sich keine Unterstützung in der Bevölkerung habe finden lassen.

Die CDU bekenne sich eindeutig zur repräsentativen Demokratie und im Ausnahmefall zur Volksgesetzgebung, wenn eine breite Bewegung in der Bevölkerung eine bestimmte Vorlage befürworte. Die CDU lehne eine Ausweitung in Richtung einer plebiszitären Demokratie ab und halte die angesprochenen Quoren in Baden-Württemberg für richtig und im Hinblick auf Regelungen in anderen Bundesländern durchaus für vertretbar. Im Saarland zum Beispiel sei ein Volksentscheid nur dann erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zugestimmt hätten. Diese Bestimmung sei deutlich schärfer als die in Baden-Württemberg. Die CDU sehe keinen Grund, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten der CDU an.

Ein Abgeordneter der REP bringt zum Ausdruck, nach Ansicht seiner Fraktion müßten den Bürgern durchaus in größerem Umfang Möglichkeiten eingeräumt werden, an der Gesetzgebung teilzuhaben. Die Republikaner hätten in der letzten Legislaturperiode wohl einmal über ein Quorum von 5 % der Wahlberechtigten für das Zustandekommen eines Volksbegehrens diskutiert. Bei einer solchen Regelung bestünde eine realistische Chance, daß die notwendige Zahl der Unterstützungsunterschriften erreicht werde. Diese Chance sehe er bei der von der SPD begeherten Herabsetzung des Quorums auf mindestens ein Zehntel der Wahlberechtigten und damit auf etwa 720 000 Unterstützungsunterschriften nicht. An der gegenwärtigen Situation in bezug auf die Volksgesetzgebung würde sich dadurch nicht viel ändern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei im Grunde ein Schritt in die richtige Richtung, gehe aber letztlich nicht weit genug. Deshalb werde er von den Republikanern als zwecklos abgelehnt. Nach Auffassung seiner Fraktion sollte vielmehr über die Möglichkeit diskutiert werden, daß der Landtag das Volk zu bestimmten Einzelfragen zur Abstimmung aufrufe. Dies entspräche einem Element der direkten Demokratie, ohne daß die repräsentative Demokratie grundsätzlich in Frage gestellt würde.

Ein Abgeordneter der SPD teilt mit, in der letzten Legislaturperiode hätten intensive Verhandlungen über eine Verfassungsänderung stattgefunden. Die CDU-Fraktion sei dabei leider nicht bereit gewesen, Notwendiges und Vernünftiges zu verabschieden.

Bei der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuß dem Plenum mehrheitlich, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 12/2666 – abzulehnen.

30. 07. 98

Dr. Reinhart